

Lindau
15. Oktober 2011

Gesellschaft für Medizinische und Technische
Traumabiomechanik e.V.

Herbstseminar

Eventrecorder als Beweismittel im Strafprozess

Dr. iur. Jürg Boll
Staatsanwalt / Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
Leiter Verkehrsgruppe

Übersicht

- Datenverwertbarkeit
- Datensicherung
- Datengenauigkeit

Datenverwertbarkeit

Schweizerische Strafprozessordnung Art. 246

- Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere **Aufzeichnungen**, **Datenträger** sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.

Schweizerische Strafprozessordnung Art. 263

- ¹ Gegenstände und Vermögenswerte einer **beschuldigten Person** oder einer **Drittperson** können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:
 - a. als Beweismittel gebraucht werden;

Fahrzeuge von Drittpersonen

Zulässig

- Crash Recorder aus Drittfahrzeug auslesen

Beweiswert:

- Daten aus Drittfahrzeug können ermöglichen die Geschwindigkeit des Fahrzeuges des schuldhaften Lenkers zu berechnen

Aktueller Fall

- Personenwagen fährt auf Autobahn mit hoher Differenzgeschwindigkeit auf ein mit ca. 120 km/h fahrendes Auto auf.
- Hätte der Geschädigte einen Crash Recorder eingebaut gehabt, wäre die Berechnung der Geschwindigkeit des Unfallverursachers einfach möglich gewesen aufgrund
 - Beschleunigung gerammtes Fahrzeug
 - Gewichte der beiden Fahrzeuge

Anwendungsfälle

Untersuchung von

- Unfällen (Personen- und Sachschaden)
- Raserunfällen
- Geschwindigkeitsüberschreitungen, sofern ein dringender Tatverdacht besteht
 - Wahrnehmung Polizei
 - Strafanzeige von Privatpersonen

Bundesgericht 6B_849/2010: Urteil vom 14. April 2011

- Voraussetzung für Durchsuchung:
dringender Tatverdacht
- verboten: Durchsuchung aufs
Geratewohl („fishing expedition“)
- Rechtsfolgen bei ungenügendem
Tatverdacht:
 - Beweismittelverbot
 - Fernwirkung: Geständnis aufgrund illegaler
Datenauswertungen nicht verwertbar

Bundesgericht BGE 112 IV 43: Urteil vom 26. Mai 1986

- Bestimmte Fahrzeuge müssen zwar „zur Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen“ mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein.
- Wenn bei einer solchen Kontrolle anhand der Geschwindigkeitsaufzeichnung Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, darf die Diagrammscheibe als Beweismittel verwendet werden.

Datensicherung

In der Schweiz verwendete Datenrecorder

- Kienzle Diagrammcheibe
- Digitaler Fahrschreiber
- UDS
- Rest-Weg-Aufzeichnungsgerät (RAG)
- Crash-Recorder AXA
- Crash Recorder Allianz

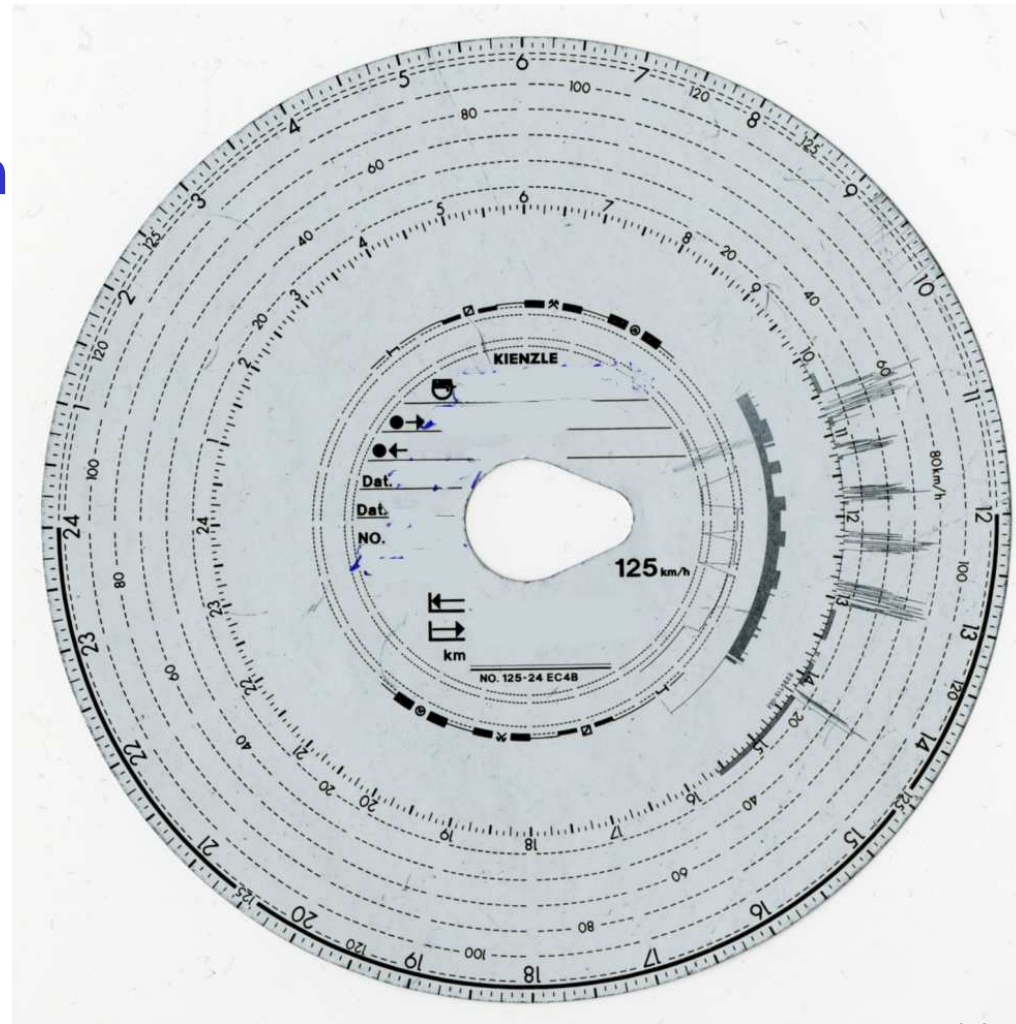
Datensicherung am Unfallort möglich

- Aufwand klein
 - Entnahme Diagrammscheibe aus Fahrschreiber
 - Entnahme Einsatz aus dem Gerät oder Chip mit den Daten
 - Auslesen Daten mit Behördenkarte
- Datensicherung erfolgt immer (auch bei Bagatellunfällen)

Diagrammscheibe

Verwendung in:

- Lastwagen
- Gesellschaftswagen (Omnibusse, Car)
- Taxi



Digitaler Fahrtschreiber

Verwendung:

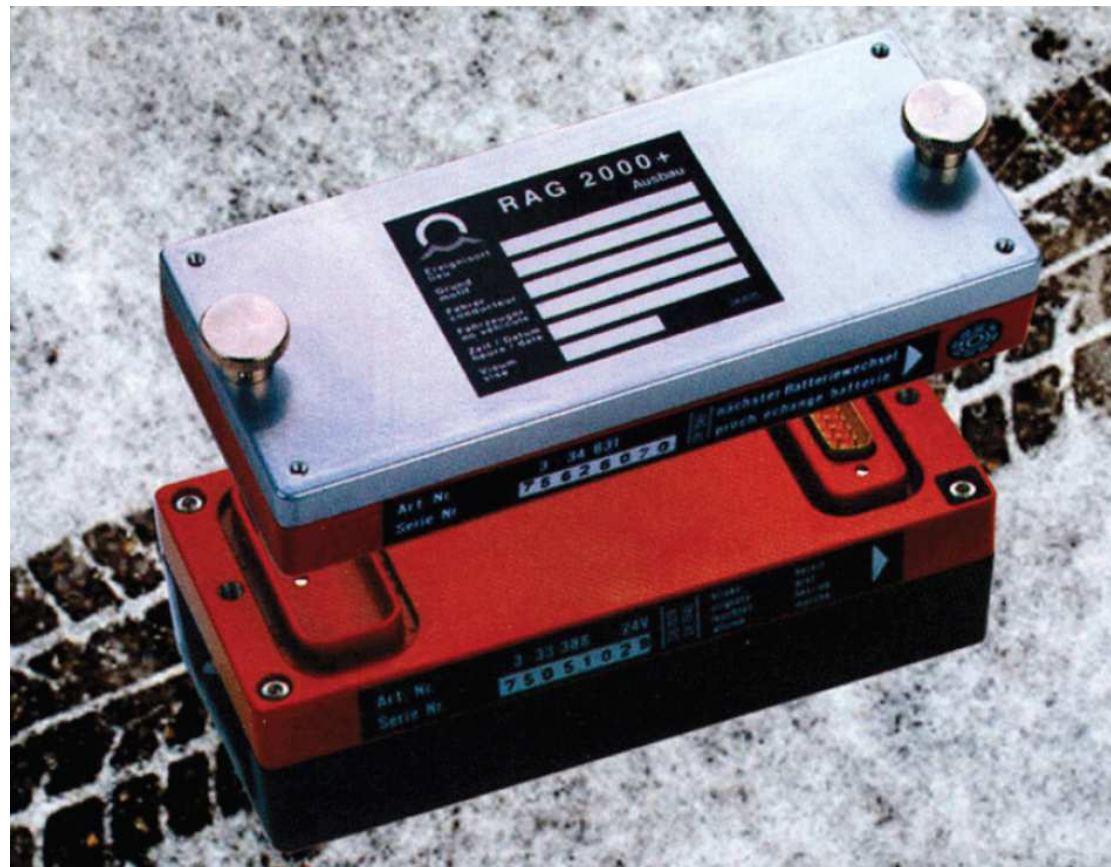
- Lastwagen
- Gesellschaftswagen (Omnibusse, Car)



RAG 2000

Verwendung:

- Tram und Bus
- Blaulichtfahrzeuge



Datensicherung nur an zentralem Ort bei Polizei möglich

- Aufwand kann gross sein
- technische Kenntnisse erforderlich, um Überschreiben der aufgezeichneten Daten bei Fahrzeugüberführung zu vermeiden
- Datensicherung
 - nur, wenn Aufwand verhältnismässig
 - bei Blaulichtfahrzeugen immer

RAG 1000

Verwendung: Blaulichtfahrzeuge



UDS

Verwendung:

- Blaulichtfahrzeuge
- Privatpersonen und Firmen



Datensicherung bei Crash Recordern von Versicherungen

Crash Recorder AXA



Crash Recorder Allianz



Problematik Datensicherung und Auswertung durch Versicherung

- Versicherung hat Crash Recorder entwickelt und hat die genauen technischen Informationen
- Polizei verfügt nicht über Software zum Auslesen der Daten
- Versicherung hat ein finanzielles Interesse am Verfahrensausgang und ist somit befangen

Datensicherung AXA Recorder

- Auslesen Daten durch Techniker AXA in Anwesenheit Mitarbeiter Forensisches Institut
- Versicherung und Forensisches Institut erhalten je einen Datensatz
- AXA wertet Daten mit ihrer Software aus und stellt sie uns zur Verfügung
- Forensisches Institut könnte Daten (EXCEL-Tabelle) in aufwändiger Arbeit auswerten

Aufwand Datensicherung

- Unfallort: kein Techniker AXA vorhanden
- Fahrzeug muss sichergestellt werden
- Termin Datenauslesung
(Techniker AXA / Forensisches Institut)
- Termin mit Lenker für Fahrzeugrückgabe

Beschränkung Datensicherung durch Strafverfolgungsbehörden bei AXA auf wichtige Fälle

Grund:

- zur Verfügung stehende personelle Mittel
- Finanzen

Wichtige Fälle:

- Unfälle mit Todesfolge oder schwere Körperverletzung
- Raserunfälle (auch ohne Personenschaden)

Datengenauigkeit

Vorschriften Genauigkeit

- Fahrtschreiber
 - Verordnung Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät
 - Art. 100 der (schweizerischen) Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
- Tachoanzeige
 - Art. 55 Abs. 2 VTS: -10 % + 4 km/h

Speicherung vom Tacho angezeigte Geschwindigkeit

Einflussfaktoren:

- Genauigkeit Geschwindigkeitsanzeige
- keine andere Reifendimension montiert als bei Tachoeichung
- Einfluss Abnutzung Reifen

sicherste Lösung: Gerät kalibrieren

Speicherung Längs- und Querbeschleunigung

Einflussfaktoren:

- Genauigkeit Werte Beschleunigungssensoren
 - Einflüsse von
 - Einbauort
 - Einbaulage
 - Messintervalle
 - Programm zur Geschwindigkeitsberechnung
- sicherste Lösung: Gerät kalibrieren